

## Gemeindevertretung

### **BEKANNTMACHUNG**

**zur 11. Sitzung der Gemeindevertretung  
am Donnerstag, 11.05.2017, 20:00 Uhr  
im Saal**

### **Tagesordnung**

1. Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von Herrn Matthias Högn zum ehrenamtlichen Beigeordneten
4. Wahl einer Vertreterin/Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Emsbachtal"
5. 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;  
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung
6. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand
7. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema "Bebauungsplan - Über dem Seegrund";  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand  
gez. Brigitte Bannenberg, Bürgermeisterin  
Glashütten, 09.05.2017

## **Niederschrift über die 11. Sitzung der Gemeindevertretung**

am Donnerstag, den 11.05.2017

Rathaus Glashütten

Saal

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 20:30 Uhr

gesetzliche Mitgliederzahl 23, davon 19 anwesend

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon 4 anwesend
FWG	=	5 Gemeindevertreter davon 5 anwesend
Grüne	=	4 Gemeindevertreter davon 3 anwesend
FDP	=	4 Gemeindevertreter davon 3 anwesend
SPD	=	4 Gemeindevertreter davon 4 anwesend

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 05.05.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 11.05.2017 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **Sitzungsverlauf:**

#### **1. Mitteilungen der Vorsitzenden**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben in Kopie die überarbeitete Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in dieser Sitzung erhalten.

Die Vorsitzende teilt mit, dass Herr Jürgen Freischmidt für Herrn Kristian Klasen und Herr Sebastian Hallmann für Herrn Matthias Högn in die Gemeindevertretung nachgerückt sind. Sowohl Herr Freischmidt als auch Herr Hallmann haben sich für diese Sitzung entschuldigt, da sie jeweils einen langfristig geplanten Urlaub angetreten haben.

Die Vorsitzende weist auf die am 18.05.2017 geplante Bürgerversammlung in Schloßborn hin.

Da es keine Einwände gab, ist die Antragsfrist für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung am 29.06.2017 der 07.06.2017 (siehe hierzu Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2017).

Mit Schreiben von 18.04.2017 wurden die Herbstlehrgänge in Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von September bis Dezember 2017 bekannt gegeben.

#### **2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes**

Frau Bürgermeisterin Bannenberg teilt mit, dass die Haushaltsplangenehmigung für das Haushaltsjahr 2017 zwischenzeitlich vorliegt. Diese wurde allen Mitgliedern der gemeindlichen Gremien bereits per E-Mail übermittelt.

Frau Bannenberg stellt die neue Leiterin des Amtes für Finanzen, Frau Katharina Heil, vor.

Frau Bannenberg gibt ein Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom heutigen Tage i.S. B8 – Ortsumgehung Glashütten – bekannt. Das Schreiben wird komplett verlesen. Das Schreiben ist als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

Im Amtsblatt vom 06.05.2017 wurden die aktuellen Daten und Öffnungszeiten zur Schwimmbaderöffnung am 17.05.2017 bekannt gegeben. Für das Schwimmbadkiosk wurden neue Pächter gefunden. Die Gemeindeverwaltung kann bei schlechtem Wetter entscheiden, das Schwimmbad ab 11 Uhr zu schließen. Ein entsprechender Hinweis erscheint dann auf der Homepage.

Frau Bannenberg verweist nochmals auf die Mitmachaktion „Blühendes Glashütten“ und stellt fest, dass die Aktion bestens angenommen worden ist.

Zwischenzeitlich konnten ehrenamtliche Fahrer für den „Senioreneinkauf“ gefunden werden. Allerdings wurde das Angebot bisher sehr zögerlich angenommen.

Die Kommission für die „Mehrzweckhalle Schloßborn“ hat zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen.

Das Allegro Musikfest im Taunus findet in der Zeit vom 25.08.2017 bis 03.09.2017 statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe findet ein Konzert am 26.08.2017 in der Kirche in Schloßborn statt.

Zur Interkommunalen Zusammenarbeit teilt Frau Bannenberg mit, dass zwischenzeitlich ein zweiter Schritt eingeleitet wurde. Dies bedeutet, dass nach Auswertung der ersten Ergebnisse nunmehr die Umsetzung für verschiedene Bereiche geprüft wird.

Frau Bannenberg teilt mit, dass für den Kindergarten Oberems der Bewilligungsbescheid nach dem Infrastrukturprogramm vorliegt.

Zum Ostkreuz Schloßborn wird mitgeteilt, dass der Antrag des Heimat- und Geschichtsvereines Schloßborn zur Förderung des Wiederaufbaues vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration positiv beschieden wurde. Voraussetzung hierfür war die Spendenbereitschaft, denn ohne eigene Mittel hätte es keine Zuwendung gegeben. Die Arbeiten an dem Ostkreuz haben zwischenzeitlich begonnen.

Frau Bannenberg spricht ihren Dank an Herrn Gemeindevertreter Christoph Klomann aus, der ein Wegekreuz wieder instandgesetzt hat. Darüber hinaus teilt Frau Bannenberg mit, dass das Holz des zweiten Kerbbaumes in Schloßborn für eine Brücke zum Grillplatz in Richtung Eppstein von Herrn Klomann genutzt wird.

Eine Stele des WaldGLASweges wurde massiv beschädigt. Die Gemeinde hat Anzeige gegen Unbekannt gestellt. Die Versicherung wurde eingeschaltet.

### **3. Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung von Herrn Matthias Högn zum ehrenamtlichen Beigeordneten**

Gemäß § 46 Abs. 1 HGO wird Herr Matthias Högn von der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Frau Heike Kolter, in sein Amt eingeführt und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Anschließend leistet Herr Matthias Högn gemäß § 72 des Hessischen Beamtengesetzes i.V.m. § 2 Dienstaufsichtsverordnung vor der Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid. Über die Ernennung und Ableistung des Eides wird eine Niederschrift gefertigt.

Frau Bürgermeisterin Bannenberghandigt Herrn Högn die Ernennungsurkunde aus.

**4. Wahl einer Vertreterin/Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes "Emsbachtal"**

Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig (Zustimmung)

Damit ist Herr Benno Hofmann gewählt. Er nimmt die Wahl an.

**5. 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;  
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

Die CDU-Fraktion stellt zum § 29 Abs. 3 a 1 – Liegende Grabmale – Größe 0,50 x 0,50 m fest, dass die Handhabung bzw. Praxis eine andere Vorgehensweise vorsieht. Es würden liegende Grabmale von 1 m auf 1 m verlegt.

Die DS-Nr.: 113 /GV wird zurückgezogen.

**6. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor, da noch nicht alle Stellungnahmen der kirchlichen Einrichtungen vorliegen.

**7. Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema "Bebauungsplan - Über dem Seegrund";  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

Eine Beantwortung liegt noch nicht vor, da das Planungsbüro noch nicht alle Unterlagen vorgelegt hat.

**Nach Schluss der Sitzung:**

Fragen aus dem Publikum:

Die Fragen werden – soweit wie möglich – beantwortet.

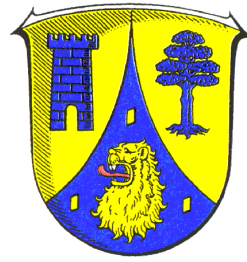
Die Vorsitzende

ausgefertigt:

**gez. Heike Kolter**

Holger Gottschalk  
Schriftführer

**Gemeindevertretung  
der Gemeinde Glashütten**



**XVIII. Wahlperiode**

**Drucksache-Nr.: 112/GV/XVIII**

**Glashütten, 24.04.2017**

**Vorlage des Gemeindevorstandes  
- öffentlich -**

**Az.: Amt I -Go/pm**

**Wahl einer Vertreterin/Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes  
"Emsbachtal"**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt Frau/Herrn ... in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Emsbachtal“.

**Erläuterungen:**

In der konstituierenden Sitzung am 14.04.2016 ist Herr Günter Schmunk und Frau Jutta Nothacker als Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt worden.

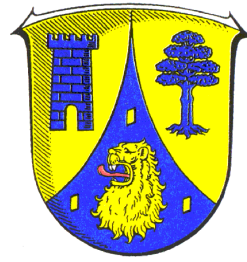
Zu Stellvertretern wurden Frau Carmen Mildenerger und Frau Angelika Röhler gewählt.

Aufgrund der Niederlegung ihres Mandates von Frau Jutta Nothacker ist daher die Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Emsbachtal“ notwendig.

Da nur eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen ist, erfolgt der Wahlgang nach Stimmenmehrheit. Wenn niemand widerspricht, kann die Abstimmung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 HGO durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen.

gez. Brigitte Bannenber  
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung  
der Gemeinde Glashütten**



**XVIII. Wahlperiode**

**Drucksache-Nr.: 113/GV/XVIII**

**Glashütten, 24.04.2017**

**Vorlage des Gemeindevorstandes  
- öffentlich -**

**Az.: Amt III-WI/pa**

**1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten;  
hier: Erneute Beratung und Beschlussfassung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten gemäß der beigefügten Anlage.

**Erläuterungen:**

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.03.2017 vom Gemeindevorstand zurückgezogen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet und sind in der Anlage gekennzeichnet.

Der § 29 der Friedhofsordnung ist dahingehend zu ändern, dass alle friedhofsüblichen Werkstoffe zur Herstellung einer Grabanlage zugelassen werden. Der Zusatz „Auf dem Waldfriedhof sind keine Grabeinfassungen zulässig.“ soll entfallen.

Weiterhin ist im § 29 Abs. (3) b) aus steinmetztechnischen Gründen die Größe der Grabplatte aus Quarzit von 0,30 m x 0,20 m x 0,04 m auf 0,40 m x 0,30 m x 0,05 m zu ändern.

gez. Brigitte Bannenberg  
Bürgermeisterin

**Gemeindevertretung  
der Gemeinde Glashütten**



**XVIII. Wahlperiode**

**Drucksache-Nr.: 107/GV/XVIII**

**Glashütten, 10.03.2017**

**Vorlage des Gemeindevorstandes  
- öffentlich -**

**Az.: Amt II – KH/pa**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich der Kostenstruktur der Kindergärten;  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

**Anfrage:**

Wir bitten um eine Sachstandsinformation zum **Thema „Kostenstruktur Kindergarten“** entsprechend der Beantwortung folgender Fragen:

Gemäß Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung im Dezember 2016, soll der Gebührenanteil für die Eltern über einen prozentualen Fixwert bezogen auf die Gesamtkosten abzüglich der Zuschüsse ermittelt werden.

Somit haben die Kosten eine Schlüsselfunktion für die zukünftige Berechnung der Gebührenermittlung. In den Beratungen im HFA wurden bisher nur die Kosten und Zuschüsse jeweils in Summe ausgewiesen. Als Grundlage für die nächsten Beratungen zu den Kindergartenengebühren ergeben sich für und folgende Fragen unter Bezugnahme der **Daten aus 2016**:

1. Wie setzen sich die Betriebsgrundkosten für die jeweilige Einrichtung der Kindergärten im Detail zusammen? Hierunter verstehen wir die Einzelkosten, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Einrichtungen incl. Grundstück anfallen. (z. B. Miete, Pacht, Versicherung, Gartenpflege, Verwaltung, Instandhaltung...)
2. Wie setzen sich im Detail die Personalkosten in Bezug auf die unterschiedlichen Betreuungsmodulen bzw. Verwaltung der Einrichtung zusammen?
3. Wie setzt sich die Anzahl der zu betreuenden Kinder in den einzelnen Modulen zum Stand Januar, Juni und Dezember zusammen?
4. Wie stellt sich in Abhängigkeit der genutzten Module die Förderung durch Hessen-KiFög dar?

5. Aus welchen Positionen setzt sich die Einnahmeseite für die jeweiligen Einrichtungen zusammen? (Zuschüsse von öffentlicher Hand, Beiträge der Eltern, Zuschüsse durch den Träger...)

Um die Zahlen übersichtlich darstellen zu können, wäre eine tabellarische Ausarbeitung wünschenswert.

**Antwort des Gemeindevorstandes:**

**Antwort zur Frage Nr. 1:**

Die gewünschten Aufstellungen der Einzelkosten für das Jahr 2016 bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.

Eine Gebäudemiete oder Pacht wird für Kindertagesstätten im Eigentum der Kirchengemeinden im Regelfall nicht erhoben. Es gibt eine vertragliche Vereinbarung zu Bau-, Sanierungs- und Renovierungskosten.

**Antwort zur Frage Nr. 2:**

➤ **Evangelischer Kindergarten:**

Grundlage für die Personalbemessung und Personalbewirtschaftung der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinden ist der jeweilige Stellenplan der Kindertagesstätte.

Die Berechnung des Stellenplans erfolgt nach den Regelungen der KiTa-VO und wird von der Genehmigungsbehörde (Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau) jährlich überprüft.

Grundlagen für die Festlegung des Stellenumfangs sind die Betreuungsart, der zeitliche Betreuungsumfang und die Anzahl der betreuten Kinder in der jeweiligen Betreuungsart. Die Personalkosten belaufen sich für den evangelischen Kindergarten für das Jahr 2016 auf insgesamt 272.263,62 EUR.

➤ **Katholische Kindergärten:**

Die Personalkosten belaufen sich im Kindergarten Marienruhe Schlossborn für das Jahr 2016 auf 544.572,17 EUR. Für den katholischen Kindergarten Sankt Christophorus belaufen sich die Personalkosten für das Jahr 2016 auf insgesamt 386.267,75 EUR.

**Antwort zur Frage Nr. 3:**

Die Auswertungen der betreuten Kinder nach den genutzten bzw. vertraglich vereinbarten Modulen für das Jahr 2016 liegen für die Kindergärten als Anlage bei.

**Antwort zur Frage Nr. 4:**

Die gewünschten Aufstellungen bitten wir Sie aus den einzelnen Anlagen zu entnehmen.



**Antwort zur Frage Nr. 5:**

Die genauen Werte der Ertragsseite bitten wir Sie aus den einzelnen Übersichten für das Jahr 2016, die als Anlagen beigefügt sind, zu entnehmen.

gez. Brigitte Bannenber  
Bürgermeisterin

Anlage(n):

- (1) Kath. Kiga St. Christophorus
- (2) Kath. Kiga Marieruhe
- (3) Ev. Kiga Oberems

Katholisch - Sankt Christophorus -

Antwort zu Frage Nr. 1	Ausgaben	2016 EUR
Abschreibungen		24.438,17
Bürobedarf, Telefon, Porto		650,43
Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll		26.540,00
Instandhaltungskosten:		7.246,20
Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen,		
Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte		
Verpflegungsaufwand KiGA		16.401,82
Übrige Sachaufwendungen		7.075,29
Steuern, Zuweisungen, Umlagen		17.127,66
Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen		26.632,99
<b>Summe</b>		<b>126.112,56</b>

Antwort zu Frage Nr. 5	Einnahmen	2016 EUR
Beiträge Eltern inkl. Mittagessen		130.425,50
Zuschüsse Gemeinde Glashütten		202.202,22
Zuschüsse Land Hessen		78.200,00
Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde		55.085,92
Schlüsselzuweisung C		1.060,00
Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen		23.621,88
Erträge aus Vermögen und Verwaltung		2.525,74
Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen		17.679,05
Spenden		1.580,00
<b>Summe</b>		<b>512.380,31</b>

**I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden**

Antwort zu Frage 2

**I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. PBB**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		2	4		15
U 3	1,5	2	6	4		18
3-6 Jahre	1	6	7	22		35
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
<b>Summe</b>		<b>8</b>	<b>15</b>	<b>30</b>	<b>0</b>	<b>53</b>

**II. Betreuungsstunden gem. PBB**

**II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. PBB**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	150	425	0	1437,5
U 3	1,5	67,5	270	255	0	888,75
3-6 Jahre	1	135	210	935	0	1280
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>202,5</b>	<b>630</b>	<b>1615</b>	<b>0</b>	<b>2447,5</b>

**III. Berechnung Kosten je Platz**

**III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat**

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

313.967,75 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	801,76 €	1.135,82 €	- €	1.937,58 €
U 3	1,5	360,79 €	481,05 €	681,49 €	- €	1.523,34 €
3-6 Jahre	1	240,53 €	320,70 €	454,33 €	- €	1.015,56 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		<b>601,32 €</b>	<b>1.603,51 €</b>	<b>2.271,64 €</b>	<b>- €</b>	<b>4.476,47 €</b>

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

202.202,22 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	516,35 €	731,49 €	- €	1.247,84 €
U 3	1,5	232,36 €	309,81 €	438,90 €	- €	981,06 €
3-6 Jahre	1	154,90 €	206,54 €	292,60 €	- €	654,04 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		<b>387,26 €</b>	<b>1.032,70 €</b>	<b>1.462,99 €</b>	<b>- €</b>	<b>2.882,95 €</b>

**I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden**

Antwort zu Frage 3

**I.I. Belegung der Regeleinrichtung gem. 01.03.16**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		1	1		5
U 3	1,5	0	5	3		12
3-6 Jahre	1	10	11	23		44
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
<b>Summe</b>		10	17	27	0	54

**II. Betreuungsstunden gem. PBB**

**II.II. Betreuungstunden der Regeleinrichtung gem. 01.03.16**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	75	106,25	0	453,125
U 3	1,5	0	225	191,25	0	624,375
3-6 Jahre	1	225	330	977,5	0	1532,5
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		225	630	1275	0	2130

**III. Berechnung Kosten je Platz**

**III.I. Kosten je Platz Regeleinrichtung pro Monat**

Personalkosten abzüglich Refinanzierung 313.967,75 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	921,27 €	1.305,13 €	- €	2.226,39 €
U 3	1,5	- €	552,76 €	783,08 €	- €	1.335,84 €
3-6 Jahre	1	276,38 €	368,51 €	522,05 €	- €	1.166,94 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		276,38 €	1.842,53 €	2.610,26 €	- €	4.729,17 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten 202.202,22 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	593,32 €	840,53 €	- €	1.433,85 €
U 3	1,5	- €	355,99 €	504,32 €	- €	860,31 €
3-6 Jahre	1	177,99 €	237,33 €	336,21 €	- €	751,53 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		177,99 €	1.186,63 €	1.681,06 €	- €	3.045,69 €



# Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

**Einrichtung:** Heilig Geist (Christopherus) Gemeindeganziffer 412-10

**Bemerkungen:** Erweiterung U3 von 11 auf 18; Mittagspl. von 42 auf 45

**Status:** PBB als Plan

PBB genehmigt am: von:

Stempel:

## 1. Betriebserlaubnis

Es wurde am der Betrieb für 75 Plätze genehmigt  
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert):

### Öffnungszeiten

Montag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Dienstag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Mittwoch	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Donnerstag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Freitag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
					<b>45:00:00</b>	Stunden

## geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt	
		22,5	30	42,5	50		
<b>U 2</b>	2,5	0	2	4	0	15	
<b>U 3</b>	1,5	2	6	4	0	18	
<b>3-6 Jahre</b>	1	6	7	22	0	35	
Schulkd. i. altersgem. Gr.	1	0	0	0	0	0	
<b>Hortkinder</b>	1	0	0	0	0	0	
						<b>68</b>	belegte Plätze
		8	15	30	0	<b>53</b>	Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

## 3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

	Fachkraftfaktor	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
<b>U 2</b>	0,2	0	2	4	0	46
<b>U 3</b>	0,2	2	6	4	0	79
<b>3 - 6-Jährige</b>	0,07	6	7	22	0	89,6
Schulkd. i. altersgem. Gr.	0,06	0	0	0	0	0
<b>Hortkinder</b>	0,06	0	0	0	0	0
						<b>214,6</b>

Grundbedarf an Fachkräften:	214,6	Fachkraftstunden =	5,5025641	Fachkraftstellen
zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)	32,19	Fachkraftstunden =	0,8253846	Fachkraftstellen
Mindestbedarf Fachkräfte nach Kifög	246,79	Fachkraftstunden =	6,3279487	Fachkraftstellen
zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a	42,92	Fachkraftstunden =	1,1005128	Fachkraftstellen
	4,292	(2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)		
<b>Gesamtpersonalbedarf:</b>	<b>289,71</b>	Fachkraftstunden =	<b>7,4284615</b>	Fachkraftstellen
Bisheriges Soll gemäß PBB vom	248,04	Fachkraftstunden =	6,36	Fachkraftstellen
Abweichung:	41,67	Fachkraftstunden =	1,0684615	Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

**Küchenpersonal**

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

	Kinder bei frisch zubereitetem Essen:		Wochenstunden HWK
	Kinder bei Tiefkühlkost mit Ergänzungskost:		Wochenstunden HWK
	45 Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen:	13	Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. **Hausmeister**

Stunden wöchentlich

6. **Reinigungskräfte**

Stunden wöchentlich

7. **Trägeraufgaben**

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. **Berufspraktikant/in**

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagoge/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. **Freiwilligendienst**

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. **Verwaltungsaufgaben**

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitrahmen von  Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:   
erstellt von:

**Legende:**

<input type="text"/>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<input type="text"/>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<input type="text"/>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

**Katholisch - Marienruhe Schlossborn -**

**Antwort zu Frage Nr. 1**

<b>Ausgaben</b>	<b>2016 EUR</b>
Abschreibungen	30.461,15
Bürobedarf, Telefon, Porto	1.103,73
Sachversicherungen (Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen)	419,73
Raumkosten: Heizung, Strom, Reinigungskosten, Wasser, Kanal, Müll	18.452,23
Instandhaltungskosten:	11.301,35
Unterhaltung Gebäude, Pflege Außenanlage, Hausmeisteri Reparaturen,	
Bewirtschaftungskosten Gebäude + Grundstücke, Wartung BGA, Wartung EDV-Geräte	
Verpflegungsaufwand KiGA	42.010,33
Übrige Sachaufwendungen	15.223,02
Steuern, Zuweisungen, Umlagen	24.771,43
Aufwendungen aus SOPO, Rücklagen und Investitionszuschüssen	43.327,78
<b>Summe</b>	<b>187.070,75</b>

**Antwort zu Frage Nr. 5**

<b>Einnahmen</b>	<b>2016 EUR</b>
Beiträge Eltern inkl. Mittagessen	176.419,50
Zuschüsse Gemeinde Glashütten	314.275,78
Zuschüsse Gemeinde Babiniprogramm	5.700,00
Zuschüsse Land Hessen	85.215,00
Zuschüsse letztes Kalenderjahr	15.300,00
Zuschüsse Bistum für Personalkosten	100,00
Eigenanteil Träger / Kirchengemeinde	63.520,19
Schlüsseluweisung C	1.724,00
Sonstige Erträge aus Kirchenst. Zuweisungen und Zuschüssen	33.623,60
Erträge aus Vermögen und Verwaltung	5.889,94
Erträge aus SOPO Rücklagen und Investitionszuschüssen	29.874,91
<b>Summe</b>	<b>731.642,92</b>



**I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden**

Antwort zu Frage 2

**I.I. Belegung der gem. PBB**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		4	7		27,5
U 3	1,5		5	8		19,5
3-6 Jahre	1		60	15		75
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
<b>Summe</b>		0	69	30	0	99

**II. Betreuungsstunden gem. PBB**

**II.II. Betreuungstunden gem. PBB**

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	300	743,75	0	2609,375
U 3	1,5	0	225	510	0	1102,5
3-6 Jahre	1	0	1800	637,5	0	2437,5
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		0	2325	1891,25	0	4216,25

**III. Berechnung Kosten je Platz**

**III.I. Kosten je Platz pro Monat**

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	856,27 €	1.213,04 €	- €	2.069,31 €
U 3	1,5	- €	513,76 €	727,83 €	- €	1.241,58 €
3-6 Jahre	1	- €	342,51 €	485,22 €	- €	827,72 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		- €	1.712,53 €	2.426,08 €	- €	4.138,62 €

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	572,30 €	810,76 €	- €	1.383,06 €
U 3	1,5	- €	343,38 €	486,46 €	- €	829,84 €
3-6 Jahre	1	- €	228,92 €	324,30 €	- €	553,22 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		- €	1.144,60 €	1.621,52 €	- €	2.766,12 €

I. Belegung der Einrichtung / Betreuungsstunden

Antwort zu Frage 3

I.I. Belegung gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
U 2	2,5		5	0		12,5
U 3	1,5		14	1		22,5
3-6 Jahre	1	12	36	18		66
Schulkd. i. altersgem. G	1					0
Hortkinder	1					0
<b>Summe</b>		<b>12</b>	<b>55</b>	<b>19</b>	<b>0</b>	<b>86</b>

II. Betreuungsstunden gem. PBB

II.II. Betreuungstunden gem. 01.03.16

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	375	0	0	937,5
U 3	1,5	0	630	63,75	0	1040,625
3-6 Jahre	1	270	1080	765	0	2115
Schulkd. i. altersgem. G	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>270</b>	<b>2085</b>	<b>828,75</b>	<b>0</b>	<b>3183,75</b>

III. Berechnung Kosten je Platz

III.I. Kosten je Platz pro Monat

Personalkosten abzüglich Refinanzierung

577.636,54 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	1.133,95 €	- €	- €	1.133,95 €
U 3	1,5	- €	680,37 €	963,86 €	- €	1.644,23 €
3-6 Jahre	1	340,19 €	453,58 €	642,57 €	- €	1.436,34 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		<b>340,19 €</b>	<b>2.267,91 €</b>	<b>1.606,44 €</b>	<b>- €</b>	<b>4.214,53 €</b>

kommunaler Anteil gesamte Betriebskosten

386.074,44 €

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	- €	757,90 €	- €	- €	757,90 €
U 3	1,5	- €	454,74 €	644,22 €	- €	1.098,96 €
3-6 Jahre	1	227,37 €	303,16 €	429,48 €	- €	960,01 €
Schulkd. i. altersgem. G	1	- €	- €	- €	- €	- €
Hortkinder	1	- €	- €	- €	- €	- €
<b>Summe</b>		<b>227,37 €</b>	<b>1.515,80 €</b>	<b>1.073,69 €</b>	<b>- €</b>	<b>2.816,86 €</b>

# Antwort zu Frage 4

Berechnung Zuschüsse laut KIF6G

23.07.2014

## Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

In hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung: Marienuhe Einrichtungsnr: 435-10

Bemerkungen: 2 Krippen, 3 Regelgr., OZ 7:15 - 16:00 Uhr

Status: PBB als Plan  
PBB genehmigt am

### 1. Betriebslaubnis

Es wurde am            der Betrieb für 125 Plätze genehmigt  
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebslaubnis definiert).

#### Öffnungszeiten

Montag	von <u>7:15</u>	bis <u>16:00</u>	<u>8:45</u> Stunden
Dienstag	von <u>7:15</u>	bis <u>16:00</u>	<u>8:45</u> Stunden
Mittwoch	von <u>7:15</u>	bis <u>16:00</u>	<u>8:45</u> Stunden
Donnerstag	von <u>7:15</u>	bis <u>16:00</u>	<u>8:45</u> Stunden
Freitag	von <u>7:15</u>	bis <u>16:00</u>	<u>8:45</u> Stunden
			<u>43:45:00</u> Stunden

### 2. geplante Belegungsstruktur gemäß Kif6g § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	4	7	0	27,5
U 3	1,5	0	5	8	0	19,5
3-6 Jahre	1	0	60	15	0	75
Schulkinder in altersgemischter Gruppe	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
						<u>122</u> belegte Plätze
						<u>99</u> Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein  
Gesamtzahl der Kinder: 99 **Achtung genehmigte Zahl der Kinder in Betriebslaubnis**

### 3. Pädagogisches Personal gemäß Kif6g § 25c

	Fachkraftfaktor	< 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	0,2	0	4	7	0	83,5
U 3	0,2	0	5	8	0	98
3 - 6-Jährige	0,07	0	60	15	0	170,625
Schulkinder in altersgemischter Gruppe	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						<u>352,125</u>

Grundbedarf an Fachkräften:	<u>352,125</u> Fachkraftstunden = <u>9,028846</u> Fachkraftstellen
zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)	<u>52,8188</u> Fachkraftstunden = <u>1,354327</u> Fachkraftstellen
zzgl. 20 % Regiezeiten	<u>70,425</u> Fachkraftstunden = <u>1,805769</u> Fachkraftstellen
7,0425	(2% der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)
Gesamtpersonalbedarf:	<u>475,369</u> Fachkraftstunden = <u>12,18894</u> Fachkraftstellen
Bisheriges Soll:	<u>405,6</u> Fachkraftstunden = <u>10,4</u> Fachkraftstellen
Abweichung:	<u>69,7688</u> Fachkraftstunden = <u>1,788942</u> Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge:            (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

### 4. Berufspraktikan/in

Ja anerkannte Ausbildungseinrichtung ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr.  
Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß zu gewährleisten ist.

### 5. Freiwilligendienst

Ja Einrichtung eine Person im Freiwilligendienst

### 6. Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

<u>          </u> Kinder bei frisch zubereitetem Essen:	<u>          </u> Wochenstunden HWK
<u>          </u> Kinder bei Tiefkühlkost mit Ernährungskost:	<u>          </u> Wochenstunden HWK
<u>65</u> Kinder bei Ausgabe v. angelieferten Essen:	<u>15</u> Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 3 Wochenstd.            Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt:            19 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

### 7. Hausmeister

           Stunden wöchentlich

### 8. Reinigungskräfte

           Stunden wöchentlich

### 9. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

7,0425 Wochenstunden

### 10. Stellenanteile, die aus Zuschüssen bzw. Projektmitteln finanziert werden, sind im Stellenplan hinterlegt.

erstellt am:             
erstellt von: Julia N. Reimann

#### Legende:

<u>          </u>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<u>          </u>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<u>          </u>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

# Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

**Einrichtung:** Heilig Geist (Christopherus) Gemeindegkennziffer 412-10

**Bemerkungen:** Erweiterung U3 von 11 auf 18, Mittagspl. von 42 auf 45

**Status:** PBB als Plan

PBB genehmigt am: von:

Stempel:

## 1. Betriebserlaubnis

Es wurde am der Betrieb für 75 Plätze genehmigt  
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert):

### Öffnungszeiten

	von		bis			
Montag	7:30		16:30	9:00	Stunden	
Dienstag	7:30		16:30	9:00	Stunden	
Mittwoch	7:30		16:30	9:00	Stunden	
Donnerstag	7:30		16:30	9:00	Stunden	
Freitag	7:30		16:30	9:00	Stunden	
						45:00:00 Stunden

## geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt	
		22,5	30	42,5	50		
<b>U 2</b>	2,5	0	2	4	0	15	
<b>U 3</b>	1,5	2	6	4	0	18	
<b>3-6 Jahre</b>	1	6	7	22	0	35	
Schulkd. i. altersgem. Gr.	1	0	0	0	0	0	
Hortkinder	1	0	0	0	0	0	
						68	belegte Plätze
		8	15	30	0	53	Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 53 OK

## 3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

	Fachkraftfaktor	≤ 25 Std.	≤ 35 Std.	< 45 Std.	≥ 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
<b>U 2</b>	0,2	0	2	4	0	46
<b>U 3</b>	0,2	2	6	4	0	79
<b>3 - 6-Jährige</b>	0,07	6	7	22	0	89,6
Schulkd. i. altersgem. Gr.	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						214,6

Grundbedarf an Fachkräften:	214,6	Fachkraftstunden =	5,5025641	Fachkraftstellen
zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)	32,19	Fachkraftstunden =	0,8253846	Fachkraftstellen
Mindestbedarf Fachkräfte nach KiföG	246,79	Fachkraftstunden =	6,3279487	Fachkraftstellen
zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a	42,92	Fachkraftstunden =	1,1005128	Fachkraftstellen
	4,292	(2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)		
Gesamtpersonalbedarf:	289,71	Fachkraftstunden =	7,4284615	Fachkraftstellen
Bisheriges Soll gemäß PBB vom	248,04	Fachkraftstunden =	6,36	Fachkraftstellen
Abweichung:	41,67	Fachkraftstunden =	1,0684615	Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

	Kinder bei frisch zubereitetem Essen:		Wochenstunden HWK
	Kinder bei Tiefkühlkost mit Erziehungskost:		Wochenstunden HWK
45	Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen:	13	Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. 4 Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: 17 Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. Hausmeister

Stunden wöchentlich

6. Reinigungskräfte

Stunden wöchentlich

7. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. Berufspraktikant/in

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagog/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. Freiwilligendienst

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. Verwaltungsaufgaben

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitraumen von  Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

<input type="text"/>	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
<input type="text"/>	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
<input type="text"/>	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

Evangelisch - Kita Oberrod -

Antwort zu Frage Nr. 1	
	Ausgaben
2016	
EUR	
	Bürobedarf, Telefon, Porto
782,12	
6.170,38	Raumkosten: Strom, Gas, Wasser, Kanal, Müll
1.082,47	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen
14.293,40	Übrige Sachaufwendungen
	(Miete technische Geräte, Bücher, Zeitschriften, Reisekosten, Spielmaterial, etc.)
14.304,54	Verpflegungsaufwand KiGA
10.811,38	Umlagen
<b>47.444,29</b>	<b>Summe</b>

Antwort zu Frage Nr. 5	
	Einnahmen
2016	
EUR	
	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale
17.460,00	
11.850,00	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale Hort
6.200,00	Zuschuss Land Hessen Grundpauschale U3
4.700,00	Zuschuss Qualitätspauschale
166.345,46	Zuschuss von komm. Gemeinde
93.771,00	Beiträge Regelkindergarten und Krippe
15.035,50	Entgelt für Verpflegung
4.345,95	Erträge Rücklagen Konto Kita, Zinsen
<b>319.707,91</b>	<b>Summe</b>

**Anlage 1 zur KiTaVO**  
**Berechnung des Personalbedarfs für Hauswirtschaftskräfte in Hessen**

Anzahl Essen pro Tag	Frischkost	Tiefkühl- oder Fertigkost mit Ergänzungsfrischkost	Angelieferte Kost
Basisstunden	10	10	10
Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren	2	2	2
Zusatzstunden für Zwischenmahlzeiten	1	1	1
ab 10 - 25 Kinder/Tag	+ 12,5	+ 7,5	+ 1
Stunden gesamt	22,5	17,5	11
26 - 40 Kinder/Tag	+ 10	+ 6,5	+ 2
Stunden gesamt	32,5	24	13
41 - 50 Kinder/Tag	+ 12,5	+ 8	+ 3
Stunden gesamt	45	32	16
51 - 60 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	47,5	33,5	17
61 - 70 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	50	35	18
71 - 80 Kinder/Tag	+ 2,5	+ 1,5	+ 1
Stunden gesamt	52,5	36,5	19

Die addierten Werte beinhalten nicht die pauschalen Zusatzstunden für die Verpflegung von Kindern unter drei Jahren und für Zwischenmahlzeiten (siehe § 24 Absatz 1).

Für jeweils weitere 10 durchschnittlich verpflegte Kinder pro Tag werden zusätzlich 2,5 Wochenstunden (Frischkost), 1,5 Wochenstunden (Tiefkühl- oder Fertigkost mit Ergänzungsfrischkost) bzw. 1 Wochenstunde (angelieferte Kost) genehmigt.

Zusätzliche Stellenanteile sind auf Antrag in besonderen Einzelfällen möglich.

### Leistungsauswertung - Zahlungspflichtige / Eltern - Leistungen

Mandant : EV. Regionalverwaltung Wiesbaden  
Rheingau-Taunus

Benutzer : knittel

Betreiber : Ev.-Kiga Oberrod (Ev. Lukasgemeinde  
Glashütten-Obe

Druckdatum : 23.05.2017

Auswertungsdatum :

Leistungsart/ Monat	Kontenart	Leistung	Anzahl Leistungen	Summe	Befreiung
- Basisleistung			76	5307,50	1320,00
- Januar 2016			76	5307,50	1320,00
-	Betreuung		76	5307,50	1320,00
		Regelplatz 150	13	1350,00	600,00
		Krippe 270	2	270,00	270,00
		Bis 14:00 Uhr 185	11	1585,00	450,00
		14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44	4	176,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110	1	110,00	0,00
		Ferienbetreuung 66	1	66,00	0,00
		14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22	3	66,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13	5	65,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50	1	24,50	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 3 Tage 34	1	34,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45	2	90,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51	2	102,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 1 Tag 27	2	54,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101	1	101,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20	5	100,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40	2	80,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57	1	57,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 5 Tage 82	3	246,00	0,00
		Bis 15 Uhr 3Tage 33	2	66,00	0,00
		Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55	5	275,00	0,00
		Ferienbetreuung Gastkinder 110	1	110,00	0,00
		bis 14 Uhr 35	8	280,00	0,00
	Gesamtsumme			5.307,50	1.320,00

Antwort zu Frage Nr. 3



# Leistungsauswertung - Zahlungspflichtige / Eltern - Leistungen

Benutzer : knittel

Druckdatum : 23.05.2017

Mandant : EV. Regionalverwaltung Wiesbaden  
Rheingau-Taunus

Betreiber : Ev.-Kiga Oberrod (Ev. Lukasgemeinde  
Glashütten-Obe

Antwort zu Frage Nr.3

Auswertungsdatum :

Leistungsart / Monat	Kontenart	Leistung	Anzahl Leistungen	Summe	Befreiung
- Basisleistung			95	6662,95	1533,05
- Juni 2016			95	6662,95	1533,05
-	Betreuung		95	6662,95	1533,05
		Regelplatz 150	20	1916,95	1083,05
		Krippe 270	3	810,00	0,00
		Bis 14:00 Uhr 185	11	1585,00	450,00
		14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44	7	308,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66	1	66,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110	2	220,00	0,00
		14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22	6	132,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13	3	39,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50	2	49,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45	2	90,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51	2	102,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 1 Tag 27	3	81,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101	1	101,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20	6	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40	3	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57	2	114,00	0,00
		Bis 15 Uhr 3Tage 33	3	99,00	0,00
		Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55	4	220,00	0,00
		bis 14 Uhr 35	14	490,00	0,00
	Gesamtsumme			6.662,95	1.533,05

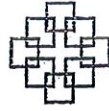
Antwort zu Frage Nr. 3

Auswertungsdatum :

Leistungsart / Monat	Kontenart	Leistung	Anzahl Leistungen	Summe	Befreiung
- Basisleistung			76	6264,95	1683,05
- Dezember 2016			76	6264,95	1683,05
-	Betreuung		76	6264,95	1683,05
		Regelplatz 150	16	1466,95	933,05
		Krippe 270	5	1350,00	0,00
		Bis 14:00 Uhr 185	11	1285,00	750,00
		14:00-16:00 Uhr 1-2 Tage 44	2	88,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 3 Tage 66	2	132,00	0,00
		14:00-16:00 Uhr 4-5 Tage 110	5	550,00	0,00
		14:00-15:00 Uhr 1-2 Tage 22	2	44,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 1 Tag 13	1	13,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 2 Tage 24,50	2	49,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 4 Tage 45	1	45,00	0,00
		Schulkind bis 14:00 Uhr- 5 Tage 51	2	102,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 3 Tage 80	2	160,00	0,00
		Schulkind bis 16:00 Uhr- 4 Tage 101	2	202,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 1 Tag 20	6	120,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 2 Tage 40	1	40,00	0,00
		Schulkind bis 15:00 Uhr- 3 Tage 57	1	57,00	0,00
		Bis 15 Uhr 3Tage 33	2	66,00	0,00
		Bis 15 Uhr 4-5 Tage 55	2	110,00	0,00
		bis 14 Uhr 35	11	385,00	0,00
	Gesamtsumme			6.264,95	1.683,05

PA

Kopie H. Terni ev. Clk



EVANGELISCHE KIRCHE  
IN HESSEN UND NASSAU  
Zentrum Bildung

EP+50%12

Zentrum Bildung der EKHN · Erbacher Str. 17 · 64287 Darmstadt

Ev. Lukasgemeinde Glashütten  
Schloßborner Weg 16  
61479 Glashütten



Fachbereich  
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage 3

Marja Klocke Marusic

marja-klocke.zb@ekhn-net.de

Tel 06151 6690-225  
Fax 06151 6690-212

AZ 2360  
03.08.2015

ü.d. Ev. Dekanat Idstein

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Sollstellenantrags  
für die Ev. Kindertagesstätte Oberems der Ev. Lukasgemeinde Glashütten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die vorliegenden Angaben im Sollstellenantrag und dem Kirchenvorstandsbeschluss vom 27.07.2015 gemäß Sollstellenbemessung nach der Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der EKHN, in der Fassung vom 19.12.2014, hier insb. §§ 20, 22, 24, 26 beträgt die Zahl der genehmigten und besetzungsfähigen Stellen, ohne fremdfinanziertes Zusatzpersonal (Förderpauschalen) zum 01.09.2015

<b>Fachkraftstunden insgesamt</b>	<b>145,70 Wochenstunden</b>
<b>Fachkraftstellen insgesamt</b>	<b>3,736 Stellen</b>
Empfohlene Leitungsfreistellung <u>im Rahmen der o.g. Stellen</u>	✓ 18,00 Wochenstunden
Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost	✓ 16,00 Wochenstunden
Hauswirtschaftsanteile bei angelieferte Kost	0,410 Stellen
Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche	✓ 0,50 Wochenstunden
Zusätzlich zu bisherigen Reinigungskraftanteilen / Neuregelung für Wäsche	0,013 Stellen
Besetzungsfähige Sekretariatsanteile = 2 Wochenstunden =	0,051 Stellen
Sozialassistentenstellen*	
FSJ-Stellen*	1 Stelle
BP/Berufspraktikantenstellen*	1 Stelle

Im Sollstellenantrag ausgewiesene päd. Fachkraftstellen mit kw-Vermerk **0,810 Stellen**

\*Eine Sozialassistentenstelle im Praktikum kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung zu den wesentlichen Anteilen (mind. 85%) über kommunale Mittel, Landesmittel o. Ä. abgedeckt ist.

\* Die FSJ-Stelle kann nur eingerichtet werden, sofern die Finanzierung abgedeckt ist.

**\* Die Berufspraktikantenstelle kann, ohne Anrechnung auf den Stellenplan nur besetzt werden, sofern in der Einrichtung für das pädagogische Fachkraftpersonal kein kw-Vermerk besteht bzw. dieser umgesetzt worden ist, so dass der Ist-Personalbestand nicht über dem Soll-Personalbestand liegt und die kommunale Mitfinanzierung gesichert ist.**

Grundsätzlich ist bei Praktikantenstellen § 17 Abs. 3 KiTaVo (qualifizierte Anleitung) zu beachten.

**Die Genehmigung der oben aufgeführten Wochenstunden/Stellen werden befristet für das Kindergartenjahr 2015/2016 erteilt.**

- Der Sollstellenantrag muss jährlich zwischen dem 01.03. und dem 01.06. erfolgen. Er muss
- 1) rechtsverbindlich unterschrieben an die unten genannte Adresse gesendet werden (Zusendungen per Fax werden nicht bearbeitet),  
und
  - 2) als Excel-Datei an folgende E-Mail-Adresse: [sollstellenantrag.zb@ekhn-net.de](mailto:sollstellenantrag.zb@ekhn-net.de)

Ev. Lukasgemeinde Glashütten - Schloßbomer Weg 16 - 61479 Glashütten

Zentrum Bildung der EKHN  
Fachbereich Kindertagesstätten  
c/o Frau Klocke-Marusic

Erbacher Straße 17  
64287 Darmstadt



Fachbereich  
Kindertagesstätten

Antwort zu Frage Nr. 4

**Sollte der EKHN-Sollstellenantrag nicht vollständig und korrekt ausgefüllt sein, kann dieser nicht bearbeitet werden. Daher füllen Sie bitte alle erforderlichen Felder gewissenhaft aus. Sie sparen damit allen Beteiligten Zeit. Vielen Dank!**

*! - Informationsfeld, stets anklicken!*

**Einrichtungstammdaten**

Rechtsträger-Nr.

3318

Regionalverwaltung

Wiesbaden

Dekanat

Idstein

**Kontakt-Träger**

Name des Trägers

Lukasgemeinde Glashütten

Straße u. Hausnummer

Schloßbomer Weg 16

PLZ

61479

Ort Glashütten

EKHN-Mailadresse

gemeindebue@lukasgemeinde.org

Telefon (inkl. Vorwahl)

0617461071

**Kontakt-Einrichtung**

Name der Einrichtung

EV-KITA Oberems

Name der Leitung (Nachname, Vorname)

Eschenauer, Manike

Telefon (inkl. Vorwahl)

060822914

EKHN-Mailadresse

ev.kita.oberems@ekhn-net.de

Eigentumsverhältn. KITA-Gebäude

kommunal

Einrichtungstammdaten

Planung für das folgende Kita-Jahr auf Basis der Belegung zum 01.03.2016 (SOLLSTELLENANTRAG)

Art der Veränderung?

Einrichtungstyp

mehrgroupige Einrichtung

genehmigte Plätze gemäß Betriebserlaubnis (BE)

50

Ø Anz. Mittagessenskinder pro Tag

35

Gründe für Platzreduzierung

Verpflegungsart Angelieferte Kost

genehmigte Altersstruktur gem. BE

0-14 Jahre

Es werden Kinder unter 3 J. gepflegt

Ja

Altersstruktur gem. Betriebsvertrag

0-14 Jahre

Zwischenmahlzeit

Ja

Fläche des Kind-genutzten Krippenbereich (Gruppen-, Schlaf-, Sanitäräume) in m<sup>2</sup>

11

	Betreut bis 25 h	Betreut mehr als 25 h bis 33 h	Betreut mehr als 35 h bis unter 45 h	Betreut mind. 45 h	Personalstunden
Kinder bis zum 2. Lebensjahr (unter 2 Jahren)					0,00
Kinder bis zum 3. Lebensjahr (unter 3 Jahren)					12,00
Kindergartenkinder (ab 3 Jahren)					56,88
Schulkinder in altersgemischten Gruppen					43,20
Kinder in reinen Hortgruppen					0,00

davon Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren					
davon Kinder mit Behinderung von 3-6 Jahren					0,00
Anzahl virtuelle Kinder unter 3 Jahren*					0,00
Anzahl virtuelle Kinder von 3-6 Jahren**					0,00

Unabhängig von der tatsächlichen Gruppenzugehörigkeit der Kinder mit Behinderung, wird rechnerisch für die Personalkompensation wie folgt verfahren:

\* Bei Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren ist jeweils 1 virtuelles Kind anzugeben.

\*\* Bei Kindern mit Behinderung von 3 - 6 Jahren gilt:

1 Kind mit Behinderung in einer Gruppe = 5 virtuelle Kinder.

2 Kinder mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2,6 virtuelle Kinder (= 5 virtuelle Kinder).

Ab 3 Kindern mit Behinderung in einer Gruppe = jeweils 2 virtuelle Kinder (bei 3 Kindern = 6 virtuelle Kinder).

Bei bis zu 5 Kindern mit Behinderung ist rechnerisch bzgl. der Personalkompensation davon auszugehen, dass alle 5 Kinder in einer einzigen Gruppe aufgenommen sind.

Sollte es im Einzelfall aufgrund besonderer Ausnahmen notwendig sein, dass Kinder in separaten Gruppen betreut werden müssen, legen Sie dem SOLLSTELLENANTRAG folgende Dokumente bei:

- Eine fachliche Begründung des Sozialhilfeträgers, dass es aufgrund der individuellen Beeinträchtigung des Kindes mit Behinderung unabdingbar ist, das Kind in einer separaten Gruppe zu betrauen.
- Eine Kostenübernahmeerklärung / Mitfinanzierungserklärung der Kommune, dass die daraus resultierenden höheren Kompensationszeiten mitfinanziert werden.

Summe belegter Plätze (nach KiföG-Faktoren gem. Kindesalter)

50

Summe vertragsmäßig aufgenommenen Kinder

49

Gruppen rechnerisch genau

2,00

Gruppen gerundet

2

Anzahl Kinder Familiensprache nicht deutsch

0

Hier dürfen keine Doppelzählungen erfolgen! D. h. Kinder, in deren Fam. vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird und für die die Kosten gem. § 90 SGB VIII übernommen werden, dürfen nur einmal gezählt werden.

Anzahl Kinder Kostenübernahme § 90 SGB VIII

0

Bedingungen für Förderung Qualitätspauschale erfüllt?

Ja

Wenn der Bildungs- u. Erziehungsplan Bestandteil Ihrer Konzeption ist, wählen Sie Ja aus, ansonsten Nein.

Genehmigungsfähige Sollstellen zum 01.09.2015 auf Basis der Belegung zum 01.03.2016

Zwischensumme Fachkräftstunden päd. Personal (KiföG-Netto)	112,08
+ 15% auf KiföG-Netto für Ausfallzeiten	16,81
Anzahl Fachkräftstunden nach KiföG-Gesamt	128,89
Anzahl Stellen nach KiföG-Gesamt	3,305

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stunden

16,81

+ 15% Kirchlicher Aufschlag auf KiföG-Netto in Stellen

0,431

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STUNDEN)

0,00

+ Kompensation bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung inkl. 15% Ausfallzeiten (BEFRISTETE STELLEN)

0,000

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstd. zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

145,70

Anz. genehmigungsfähiger pädag. Fachkräftstellen zum 01.09.2015 gem. KiTaVO (o. Zusatzpers. für Integration, Schwerpunkt-KITA u. ä.)

3,736

empfohlene Rückstellung gemäß Jahresarbeitszeitmodell in Wochenstunden bezogen auf KiföG-Netto 6%

6,60

davon Mindestkontingent für Leitungsaufgaben 9 Wochenstunden (ab der 6. Gruppe 3 WStd.) pro Gruppe (gerundete Gruppen)

18,00

davon empfohlenes Kontingent für mittelbare pädagogische Arbeit in Wochenstunden

10,02

Dienstplankontingent Gruppenarbeit in Wochenstunden

112,08

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stunden / (-) überhängige Stunden zum 01.09.2015

31,68

Pädagogisches Personal (+) zusätzliche genehmigungsfähige Stellen / (-) überhängige Stellen zum 01.09.2015

0,810

Bisherige Stellen mit kv-Vermerk zum Datum der Antragstellung für pädagogisches Personal

0,00

Stellen mit kv-Vermerk gemäß aktueller Personalbedarfsberechnung für pädagogisches Personal

0,810

Teil 3 - SOLLSTELLENANTRAG

# Fördermittelberechnung

	HH-Stellen	Förderung/kommunale Träger	Förderung/privatrechtliche Träger (EvEinrichtung)
Summe Grundpauschale U3 § 32 (2)	0526	6.200 €	6.200 €
Summe Grundpauschale 3-12 Jahre § 32 (2)	0521	20.450 €	30.780 €
Förderung Einhaltung BEP Quali-Pauschale § 32 (3)	0524	- €	- €
Förderung Schwerpunkt-KITA § 32 (4)	0523	- €	- €
Förderung Integrationskinder § 32 (5)	0525	- €	- €
Förderung Kleinkita-Pauschale § 32 (6)	0527	- €	- €
<b>Summe der Landesförderung</b>		<b>26.650 €</b>	<b>36.980 €</b>

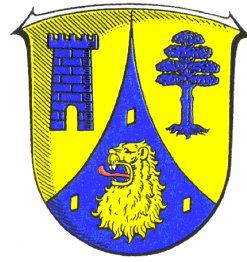
Anmerkungen:

Für den Kirchenvorstand

Hiemit bestätigen wir die oben gemachten Angaben und beantragen den bemessenen Personalbedarf gemäß KITA-VO.  
 Glashütten, den 03.08.2015

Name in Druckbuchstaben \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_ Bitte auswählen \_\_\_\_\_  
 Dienstbezeichnung \_\_\_\_\_

**Gemeindevertretung  
der Gemeinde Glashütten**



**XVIII. Wahlperiode**

**Drucksache-Nr.: 108/GV/XVIII**

**Glashütten, 10.03.2017**

**Vorlage des Gemeindevorstandes  
- öffentlich -**

**Az.: Amt III-WI/pa**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 09.03.2017 bezüglich verschiedener Fragen zum Thema  
"Bebauungsplan - Über dem Seegrund";  
hier: Beantwortung durch den Gemeindevorstand**

**Anfrage:**

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10. November 2016 wurde der Empfehlung des BSA gemäß DS71/GV/BSA zum Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ entsprechend Beschluss gefolgt. Nach bekannter Ausführung wird eine zusätzliche Erschließung über eine Zuwegung zum ausgewiesenen Gebiet als nicht notwendig angesehen, ohne aber mengenmäßig darzustellen, welche Verdichtung mit dem Beschluss ermöglicht wird.  
Für uns ergeben sich folgende Fragen.

1. Wieviele Grundstücke erfasst der Bebauungsplan „Über dem Seegrund“ in Abhängigkeit folgender Baugrößen:
  - <math><600\text{ m}^2</math>
  - $600\text{ m}^2$  bis  $800\text{ m}^2$
  - $800\text{ m}^2$  bis  $1200\text{ m}^2$
  - $1200\text{ m}^2$  bis  $1600\text{ m}^2$
  - $1600\text{ m}^2$
2. Welches Verdichtungspotenzial ergibt sich aus den Antworten zu Frage 1?
3. Ausnahmen bei Bestandsbebauungen können zugelassen werden. Ist es, beispielhaft bei einer bebauten Grundstücksfläche von  $1000\text{ m}^2$ , möglich, eine Teilung in  $2 \times 500\text{ m}^2$  oder eine Teilung in  $600\text{ m}^2$  und  $400\text{ m}^2$  vorzunehmen und somit die Bebauung beider Grundstücke zu realisieren?

### **Antwort des Gemeindevorstands:**

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits erläutert, wurden in den vergangenen Jahren zunehmend einzelne Grundstücke im Plangebiet weiter unterteilt und es erfolgte eine städtebauliche Nachverdichtung, deren Fortschreiten weiter absehbar ist, sodass die Gemeinde Glashütten aufgrund der absehbaren Kapazitätsgrenzen der verkehrlichen Erschließung sowie auch der begrenzten Leistungsfähigkeit der Ver- und Entsorgung des Plangebietes das Erfordernis sieht, die weitere städtebauliche Entwicklung bauplanungsrechtlich zu steuern und zu ordnen. Hierbei stellt sich das Problem, dass die Gemeinde hier an die einschlägigen raumordnerischen Zielvorgaben zur Siedlungsdichte gebunden ist und insofern keine ausschließlich bestandsorientierte Begrenzung der weiteren städtebaulichen Entwicklung möglich ist. Seitens der Gemeinde Glashütten ist daher eine Abwägungsentscheidung zwischen den berührten öffentlichen und privaten Belangen zu treffen, die vorliegend insbesondere das Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse einer leistungsfähigen infrastrukturellen Ausstattung einerseits sowie den privaten Belangen der Grundstückseigentümer mit der grundgesetzlich garantierten Eigentumsfreiheit und den gesetzgeberischen Vorgaben hinsichtlich des grundsätzlichen Vorrangs einer baulichen Innenentwicklung und Nachverdichtung andererseits zu bewältigen hat. Demnach werden Festsetzungen, die erkennbar den aktuellen Zustand zementieren und künftig keinerlei städtebauliche Entwicklung mehr zulassen, nicht nur nicht sachgerecht, sondern auch städtebaurechtlich letztlich unzulässig sein, da hierdurch kein erforderlicher Interessenausgleich im Sinne einer verfassungsrechtlich gebotenen und gesetzlich erforderlichen Abwägungsentscheidung zwischen den berührten Belangen erzielt wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß der im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen raumordnerischen Zielvorgabe 3.4.1-9 für die verschiedenen Siedlungstypen auf das Bruttowohnbauland bezogene Dichtevorgaben einzuhalten. Hinsichtlich der Dichtevorgaben ist vorliegend grundsätzlich von der Kategorie 25 bis 40 Wohneinheiten je Hektar im ländlichen Siedlungstyp auszugehen. Die Obergrenzen sind im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich einzuhalten; die unteren Werte dürfen ausnahmsweise unterschritten werden. Ausnahmen können insbesondere durch die direkte Nachbarschaft zu ländlich geprägten Gebieten, durch die Eigenart eines Ortsteiles sowie durch das Vorliegen topografischer, ökologischer und klimatologischer Besonderheiten begründet werden. Das formulierte Planziel sowie die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes ermöglichen eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich des Plangebietes und folgen dabei den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Glashütten zur Schaffung eindeutiger bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen zur Wahrung einer städtebaulich geordneten Entwicklung im Bereich des Plangebietes. Zudem handelt es sich im Wesentlichen um eine bestandsorientierte Planung innerhalb der Ortslage, sodass die im Bestand zu verzeichnende Unterschreitung der einschlägigen Dichtevorgaben aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht, zumal durch den Bebauungsplan die Möglichkeiten zur städtebaulichen Nachverdichtung bauplanungsrechtlich geschaffen, gleichzeitig aber auch gesteuert werden. Zudem beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke und höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, sodass den raumordnerischen Zielvorgaben zur Obergrenze der städtebaulichen Dichte für den Bereich des Plangebietes Rechnung getragen werden kann. Die Festsetzungen zielen dabei entsprechend dem formulierten Planziel nicht auf die volle Ausschöpfung der Obergrenze von 40 Wohneinheiten je Hektar ab, sondern stellen rechnerisch sicher, dass sich die Zahl der maximal zulässigen Wohneinheiten innerhalb des raumordnerisch zulässigen Maßes oberhalb des Mindestmaßes bewegt.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurden die Festsetzungen zur Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet sowie zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden geändert und angepasst, sodass der gegenwärtigen örtlichen Situation im Rahmen der in der Bauleitplanung vorliegend beachtlichen Ziele der Raumordnung stärker Rechnung getragen werden kann. Demnach soll die Mindestgröße der Baugrundstücke im Allgemeinen Wohngebiet nunmehr 600 m<sup>2</sup> (statt wie bislang vorgesehen 800 m<sup>2</sup>) betragen.



Zudem können Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt. Im Allgemeinen Wohngebiet soll zudem je angefangene 300 m<sup>2</sup> (statt wie bislang vorgesehen 400 m<sup>2</sup>) Grundstücksfläche eine Wohnung je Wohngebäude zulässig sein. Auch diesbezüglich sollen Ausnahmen von der Festsetzung zugelassen werden können, wenn es sich um zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bereits bebaute Grundstücke handelt.

Hierzu kann angemerkt werden, dass sich in Abhängigkeit der bestehenden Grundstücksgrößen im Plangebiet nicht automatisch die absolute Anzahl an zusätzlich (geschweige denn tatsächlich) zu erwartenden Wohngebäuden ableiten lässt. Dies wäre zwar rechnerisch mit hohem Verwaltungsaufwand möglich, letztlich aber für das Verständnis der Zielsetzung und Regelungen des Bebauungsplanes weder sachgerecht noch zielführend. Die im Bebauungsplan getroffenen Ausnahmeregelungen stellen jedenfalls sicher, dass es sich hierbei künftig um Ermessensentscheidungen im Einzelfall handelt, an denen die Gemeinde seitens der Bauaufsichtsbehörde beteiligt wird und die nicht automatisch zur Zulassung jeder im Einzelfall angestrebten zusätzlichen Bebauung führen müssen. Insbesondere Frage 3 lässt sich insofern mit einem „Jein“ beantworten. Grundsätzlich wäre eine solche Bebauung über die Ausnahmeregelungen zulässig, unterliegt aber einer Ermessensentscheidung im Einzelfall. Hierzu gehören dann etwa die ganz konkreten Erfordernisse der Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung etc.) an das jeweilige Baugrundstück.

gez. Brigitte Bannenberg  
Bürgermeisterin